

# **WAS IST JETZT MIT DEM NEUEN GESETZ ZUR DIREKTEN DEMOKRATIE MÖGLICH**

## **Volksinitiative und Referendum**

- A) Es können von Bürgerinnen und Bürgern (Promotoren) verfasste Gesetzentwürfe allen Wahlberechtigten in einer Abstimmung zur verbindlichen oder beratenden Entscheidung vorgelegt werden.
- B) Alle vom Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit verabschiedeten Gesetze können vor ihrem Inkrafttreten dem Referendum unterworfen werden, wenn das innerhalb von 20 Tagen nach Verabschiedung von 300 Promotoren verlangt wird.

In beiden Fällen sind innerhalb von 6 Monaten 13.000 beglaubigte Unterschriften von wahlberechtigten BürgerInnen zur Unterstützung des Anliegens vorzulegen. Zur Spesen-deckung werden den Promotoren 1 € pro zu sammelnder Unterschrift ausgezahlt.

Volksabstimmungen können nicht stattfinden über gesetzliche Regelungen, die das Steuerwesen, das Haushaltsgesetz und die finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes, sowie die Sachbereiche und Normen betreffen, zum Schutz der Rechte der Sprachgruppen, ethnischer und sozialer Minderheiten.

Eine Kommission überprüft, ob die Vorlagen in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, ob sie mit den Bestimmungen der Verfassung und des Autonomiestatutes übereinstimmen.

Alle Stimmberechtigten erhalten im Hinblick auf eine Volksabstimmung ein Abstimmungs-heft, in dem objektiv und sachlich der Gegenstand der Abstimmung beschrieben ist und die Argumente der Befürworter und der Gegner im gleichen Ausmaß angeführt sind.

Die Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der Stimmberechtigten daran teilgenommen haben.

## **Volksbegehren**

- C) Dem Landtag können mit 8.000 Unterstützungsunterschriften Gesetzentwürfe als Volksbegehren zur verpflichtenden Behandlung vorgelegt werden. Über diese entscheidet der Landtag innerhalb eines Jahres.

## **Bürgerrat**

- D) Er besteht aus 12 Personen, die nach einem geschichteten Zufallsverfahren ausgewählt werden (Sprachgruppe, Geschlecht, Alter). Er behandelt in eineinhalb Tagen eine Sachfrage, die in die Zuständigkeit des Landestages oder der Landesverwaltung fällt und verfasst eine Erklärung, die Ideen, Empfehlungen und Anregungen beinhaltet. Die Einberufung eines Bürgerrates kann von 300 BürgerInnen gefordert werden.